



Elektrizitätsgenossenschaft
3535 Schüpbach

STATUTEN

I. Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

- Art. 1** Unter der Firma Elektrizitätsgenossenschaft Schüpbach besteht mit Sitz in Signau eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts. **Firma und Sitz**
- Art. 2** Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe die kostengünstige und wirtschaftliche Beschaffung und Verteilung von elektrischer Energie für deren Mitglieder und Dritte. **Zielsetzung**



Elektrizitätsgenossenschaft
3535 Schüpbach

STATUTEN

II. Ein- und Austritt sowie Rechte und Pflichten der Genossenschafter

- | | | |
|--------|--|---|
| Art. 3 | Mitglieder der Genossenschaft sind natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, deren Grundeigentum am Verteilnetz der Genossenschaft angeschlossen sind, angeschlossen werden, oder dieses nutzen. | Mitglied-
schaft |
| Art. 4 | Mitglieder, die nach dem Inkrafttreten dieser Statuten durch einen Neuanschluss die Mitgliedschaft erwerben, haben für ihren Anschluss eine Anschlussgebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten. | Eintritt |
| Art. 5 | Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren, die Bestimmungen der Statuten und Stromlieferungsbedingungen einzuhalten und allen Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaft nachzuleben. | Ver-
pflichtungen
Mitglieder |
| Art. 6 | <p>1 Der Austritt aus der Genossenschaft ist nur nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung auf den Schluss eines Rechnungsjahres an die Verwaltung zulässig. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.</p> <p>2 Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Genossenschafters. Die Erben eines Genossenschafters treten, soweit sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen, ohne weiteres in seine Rechte und Pflichten ein. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.</p> | Austritt

Übergang der
Mitgliedschaft
auf die Erben |
| | | Ausschluss |



Elektrizitätsgenossenschaft
3535 Schüpbach

STATUTEN

³ Mitglieder der Genossenschaft können, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Genossenschaft schädigen von der Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Das Recht auf Bezug von Energie bleibt erhalten.

**Gemeinsame
Bestimmungen**

⁴ Gegen einen Ausschluss durch die Verwaltung steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, innert 20 Tagen an die Generalversammlung schriftlich zu rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Generalversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 846 Abs. 3 OR endgültig.

Art. 7

¹ Die nach Art. 6 ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder Einzahlungen. Sie können überdies mit einer angemessenen Auslösungssumme belegt werden, die aber den entstandenen Schaden nicht übersteigen darf.

**Anspruch
ausscheidende
Mitglieder**

² Auf das Vermögen der Genossenschaft haben die Genossenschafter keinen Anspruch.

Art. 8

Die Netznutzungsbedingungen sind für Genossenschafter und Nichtgenossenschafter gleich.

**Nutzungs-
bedingungen**

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaft bleibt ausgeschlossen.

Haftung



Elektrizitätsgenossenschaft
3535 Schüpbach

STATUTEN

III. Jahresrechnung und Verteilung des Gewinnes

- Art. 10** Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsabschluss der Generalversammlung vorzulegen. 20 Tage vor der Generalversammlung ist die Jahresrechnung zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle bei dem Kassierer/der KassiererIn aufzulegen.
- Art. 11** ¹ Aus dem Ertrag werden alle geschäftsbedingten Kosten bestritten sowie angemessene Abschreibungen und Rückstellungen auf den Vermögenswerten der Genossenschaft vorgenommen. Nach Abzug dieser Zahlungen ergibt sich das Geschäftsergebnis der Genossenschaft. Ein Reingewinn wird auf Antrag der Verwaltung und Beschluss der Generalversammlung wie folgt verwendet:
- a) Zuweisung an den Netzbau
 - b) Rückstellungen
- ² Der verbleibende Teil des Reingewinnes steht zur Verfügung der Generalversammlung.
- Art. 12** Der Netzbau dient dazu, das Verteilnetz und die Anlagen zu erweitern, umzubauen und falls erforderlich zu erneuern.

**Jahresrechnung und Bericht
Revisionsstelle**

Verwendung von Ertrag und Reingewinn

Netzbau



Elektrizitätsgenossenschaft
3535 Schüpbach

STATUTEN

IV. Organisation

- Art. 13** Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) die Verwaltung
 - c) die Revisionsstelle
- Art. 14**
- ¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.
- ² Jeder Genossenschaftler hat eine Stimme. Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts bestimmen einen Vertreter. Verhinderte Genossenschaftler können sich entweder durch einen anderen Genossenschaftler oder durch einen handlungsbefähigten Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Genossenschaftler darf jedoch mehr als zwei Stimmen ausüben.
- Art. 15**
- ¹ Die Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal und ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung es beschliesst oder wenn die Revisionsstelle es verlangt oder wenn der zehnte Teil der Genossenschaft ein entsprechendes Begehren unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte stellt.
- ² Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste durch Publikation in lokalen Printmedien oder per schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Über Geschäfte, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

**Organe der
Gesellschaft**

**Stimmrecht
und Vertre-
tung**

**Einberufung
Generalver-
sammlung**



Elektrizitätsgenossenschaft
3535 Schüpbach

STATUTEN

- Art. 16** Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
1. Festsetzung und Abänderung der Statuten.
 2. Wahl und Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle.
 3. Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz.
 4. Entlastung der Verwaltung.
 5. Verwendung des Reingewinnes gemäss Art. 11.
 6. Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Genossenschaftlern.
 7. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Generalversammlung nach dem Gesetz oder den Statuten vorbehalten sind oder von der Verwaltung vorgelegt werden.
- Befugnisse der Generalversammlung**
- Art. 17**
- 1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten der Verwaltung geleitet. Sind beide verhindert, so bestimmt die Verwaltung das präsidierende Mitglied.
 - 2 Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Verhandlungen die nötigen Stimmzähler.
- Leitung der Generalversammlung**
- Art. 18**
- 1 Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen, es kann aber geheime Stimmabgabe beschlossen werden. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen nach Art. 888 OR. Der Vorsitzende stimmt mit und hat zusätzlich bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang notwendig, so entscheidet das relative Mehr.
 - 2 Zur Abberufung von Mitgliedern der Verwaltung ist die Stimmenmehrheit der Generalversammlung notwendig.
- Abstimmungen und Wahlen**
Abberufung von Organen



Elektrizitätsgenossenschaft
3535 Schüpbach

STATUTEN

³ Eine solche kann erfolgen, wenn die genannten Organe die Interessen der Genossenschaft wissentlich oder in grobfahrlässiger Weise verletzen oder die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigen oder zu erfüllen ausserstande sind. Vorbehalten bleibt Art. 890 OR.

Art. 19

1 Die Amtsdauer für Mitglieder der Verwaltung beträgt vier Jahre.

2 Die Mitglieder der Verwaltung dürfen bis zum 68. Altersjahr wiedergewählt werden.

3 Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl durch die ordentliche Generalversammlung und dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung des darauf folgenden vierten Jahres. Ersatzwahlen können anlässlich der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes getroffen werden.

Verwaltung
Amtsdauer
und Wählbarkeit

Art. 20

1 Die Verwaltung besteht aus 9 Mitgliedern.

2 Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

3 Die Mehrheit der Verwaltung muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen.

Verwaltung
Zusammensetzung

Art. 21

Um einen gültigen Beschluss fassen zu können, muss wenigstens die Hälfte der Verwaltung anwesend sein.

Verwaltung
Beschlussfähigkeit



Elektrizitätsgenossenschaft
3535 Schüpbach

STATUTEN

- Art. 22** Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Geschäftsführung und die Vertretung nach aussen
 - b) Vorberatung der Traktanden und Anträge zuhanden der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - c) Unterhalt und Erweiterung der Netzanlage, soweit die Kosten seine Kompetenz nicht überschreiten.
 - d) Entgegennahme der Anmeldung neuer Mitglieder zuhanden der Generalversammlung
 - e) Abschluss von Unfall- und Haftpflichtverträgen für die Genossenschaftsfunktionäre und die Genossenschaft.
 - f) Festsetzung der Entschädigung an die Genossenschaftsfunktionäre
 - g) Behandlung aller sonstigen Geschäfte, die ihr durch diese Statuten zugewiesen sind.
- Art. 23** Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen Präsident oder Vizepräsident mit Sekretär oder Kassier kollektiv zu zweien.
- Art. 24** Der Verwaltung steht ein Kredit von Fr. 10'000.00 im Einzelfall zu Netzbauten, Neuanschaffungen etc zur freien Verfügung. Jedes anwesende Verwaltungsmitglied erhält pro Sitzung ein Sitzungsgeld, das von der Verwaltung festgesetzt wird.

**Verwaltung
Aufgaben**

**Verwaltung
Unterschrift**

**Verwaltung
Kreditlimite**



Elektrizitätsgenossenschaft
3535 Schüpbach

STATUTEN

Art. 25

- 1 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.
- 2 Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn
 - a) die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben sind.
 - b) die Zustimmung sämtlicher Genossenschafter vorliegt.
 - c) die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 3 Haben die Genossenschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Revisionsstelle



Elektrizitätsgenossenschaft
3535 Schüpbach

STATUTEN

V. Statutenrevision und Liquidation

- Art. 26** Die gegenwärtigen Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Zu einem derartigen Beschluss sind zwei Drittel der an einer Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. **Statutenrevision**
- Art. 27**
- 1 Ein Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. **Auflösung der Genossenschaft**
 - 2 Falls die Auflösung beschlossen wird, wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission, welche die Liquidation der Genossenschaft an die Hand nimmt und durchführt.
 - 3 Ein sich nach durchgeführter Liquidation ergebender Vermögensüberschuss ist zu gleichen Teilen an die aktuellen Genossenschafter zu verteilen.
- Art. 28**
- 1 Ein Beschluss zur Fusion mit einer anderen Genossenschaft oder einem von der Genossenschaft unabhängigen Rechtsträger bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. **Fusion der Genossenschaft**
 - 2 Bei einer Fusion werden die Aktiven und Passiven auf die neue Organisation übertragen.



Elektrizitätsgenossenschaft
3535 Schüpbach

STATUTEN

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich und soweit vom Gesetz vorgeschrieben, durch das Schweizerische Handelsamtsblatt **Bekanntmachungen**

Art. 30 Diese Statuten treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten sind damit aufgehoben. **Inkrafttreten**

Beschlossen anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 17.08.2020 in Schüpbach.

Namens der Generalversammlung

Der Präsident Paul Keller

Die Sekretärin Marianne Hirsbrunner



Elektrizitätsgenossenschaft
3535 Schüpbach

STATUTEN

Stichwortverzeichnis

A

Abberufung von Organen	6
Abstimmungen und Wahlen	6
Auflösung der Genossenschaft.....	10
Ausschluss.....	3
Austritt.....	2

B

Befugnisse der Generalversammlung.....	6
Bekanntmachungen	11

E

Einberufung Generalversammlung	5
Eintritt	2

F

Firma und Sitz	1
Fusion der Genossenschaft.....	10

G

Gemeinsame Bestimmungen	3
-------------------------------	---

H

Haftung	3
---------------	---

I/J

Jahresrechnung und Bericht Revisionsstelle ..	4
Inkrafttreten.....	11

L

Leitung der Generalversammlung.....	6
-------------------------------------	---

M

Mitgliedschaft	2
----------------------	---

N

Netzbau.....	4
Nutzungsbedingungen.....	3

O

Organe der Gesellschaft.....	5
------------------------------	---

R

Revisionsstelle	9
-----------------------	---

S

Statutenrevision.....	10
Stimmrecht und Vertretung.....	5

U

Übergang der Mitgliedschaft auf die Erben	2
---	---

V

Verpflichtungen der Mitglieder	2
Verwaltung Amtsdauer und Wählbarkeit	7
Verwaltung Aufgaben	8
Verwaltung Beschlussfähigkeit	7
Verwaltung Kreditlimite.....	8
Verwaltung Unterschrift	8
Verwaltung Zusammensetzung	7
Verwendung von Ertrag und Reingewinn.....	4

Z

Zielsetzung.....	1
------------------	---